Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1921 Nr. 5.

Inhalt: Bekanntmachung der Neufassung des Textes der Verordnung über Familiengüter, S. 77. — Berichtigungen, S. 87. — Bekanntmachung, S. 87.

(Nr. 12024.) Bekanntmachung der Neufassung des Textes der Verordnung über Familiengüter. Vom 30. Dezember 1920.

Auf Grund der durch § 5 Satz 3 der Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Familiengüter vom 22. September 1920 (Gesetzsamml. S. 431) erteilten Ermächtigung wird der Text der Verordnung über Familiengüter vom 10. März 1919 (Gesetzsamml. S. 39) in der für die Familienfideikommisse, Erbstammgüter und Leh n geltenden Neufassung nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 30. Dezember 1920.

Der Justizminister.
am Zehnhoff.

Verordnung über Familiengüter.
(Familienfideikommisse, Erbstammgüter und Lehen.)

§ 1.

(1) Die Familiengüter sind aufzulösen.

(2) Die Errichtung neuer Familiengüter sowie die Vergrößerung von Familiengütern durch unentgeltliche Zuwendung wird untersagt.

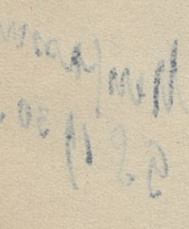
(3) Soweit nicht bis zum 1. April 1921 die Auflösung von Familiengütern nach Maßgabe der §§ 2 bis 6 im Wege des Familienschlußverfahrens geregelt ist, erfolgt die Zwangsauflösung auf Grund Verordnung des Staatsministeriums.

(4) Ist vor dem 1. April 1921 die Aufnahme eines Familienschlusses beantragt worden, durch den die Auflösung des Familienguts geregelt werden soll, so kann die Aufsichtsbehörde auf Antrag bestimmen, daß die Aufnahme des

Familienschlusses zur Vermeidung der Zwangsauflösung bis zum 1. April 1922 erfolgen kann, wenn triftige Gründe hierfür sprechen. Ist die Auflösung durch die Familie nicht rechtzeitig beschlossen, so gilt Abs. 3 entsprechend.

(5) Nach Beginn der Zwangsauflösung (Abs. 3, 4) kann die Familie die allmähliche Auflösung (§ 38 Abs. 1 Satz 3 der Zwangsauflösungsverordnung vom 19. November 1920) überhaupt nicht mehr und die sofortige nur noch insoweit beschließen, als nicht bereits Maßnahmen der Zwangsauflösung getroffen sind.

(6) Die Vorschriften der Abs. 4 und 5 gelten sinngemäß, wenn ein Familiengut auf Grund anderer gesetzlicher oder stiftungsmäßiger Bestimmungen (§ 12) aufgelöst wird.



(7) Bis zur Durchführung der Auflösung von Familiengütern ist zum entgeltlichen Erwerbe von Grundbesitz für ein Familiengut die Genehmigung des Justizministers und des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erforderlich. Soll einem Familiengut in einem Verwendungsverfahren ein Grundstück einverleibt werden, das nicht größer ist als zwei Hektar, so genügt die Genehmigung der Auseinandersetzungsbehörde.

(8) Familiengüter im Sinne dieser Verordnung sind Familienfideikommisse, Erbstammgüter und Lehen.

§ 2.

(1) Jedes Familiengut kann durch einen Familienschluß aufgelöst werden.

(2) Der Familienschluß bedarf der Aufnahme und Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde; bei Thronlehen ist außerdem die Genehmigung der Thronlehnskurie erforderlich.

§ 3.

(1) Zur Teilnahme am Familienschlusse (§ 2) sind außer dem Inhaber (Besitzer, Nutznießer) die zur Nachfolge in das Familiengut berufenen Familienmitglieder (Anwärter) berechtigt.

(2) Soll nach der Nachfolgeordnung das Familiengut auf den Frauenstamm erst nach dem Aussterben des Mannesstamms übergehen, so sind die Mitglieder des Frauenstamms zur Teilnahme am Familienschlusse nur insoweit berechtigt, als nicht drei besser berechtigte Familienmitglieder zwischen ihnen und dem Inhaber des Familienguts stehen, es sei denn, daß stiftungsmäßig die Zustimmung des ganzen Frauenstamms ausdrücklich gefordert ist.

(3) Anwärter, die sich nicht innerhalb des Deutschen Reichs aufhalten, sind zum Familienschlusse nicht zuzuziehen, sofern sie nicht zur Wahrnehmung ihrer Anwärterrechte einen innerhalb des Deutschen Reichs wohnhaften Bevollmächtigten bestellt und die Bevollmächtigung der Aufsichtsbehörde durch eine öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde nachgewiesen haben.

(4) Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Beteiligte werden durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten. An die Stelle der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts tritt die Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Diese kann abwesenden, unbekannten oder ungewissen Beteiligten

(§§ 1911, 1913 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und solchen Beteiligten, bei denen die Aufsichtsbehörde die Vertretung durch ihren gesetzlichen Vertreter als nachteilig erachtet, einen Pfleger bestellen. Ist der Inhaber zugleich der gesetzliche Vertreter des nächsten Folgeberechtigten, so wird dieser stets durch einen Pfleger vertreten.

§ 4.

(1) Die Aufnahme eines Familienschlusses (§ 2) kann nur von dem Inhaber des Familienguts oder von der Familienvertretung (Familienpfleger, Familienrat, Agnatenausschuß, Kuratoren, Exekutoren usw.) beantragt werden.

(2) Mit dem Antrag ist ein Entwurf des Familienschlusses und ein Verzeichnis der teilnahmeberechtigten Familienmitglieder (Familienverzeichnis) sowie derjenigen Anfall- oder Heimfallberechtigten, denen das Familiengut für den Fall einer gesetzlichen Auflösung anfallen soll, einzureichen.

(3) Die Aufsichtsbehörde hat den Antrag dem Justizminister, dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und dem Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung mitzuteilen; der Justizminister kann nähere Bestimmungen darüber treffen, in welchen Fällen und wie diese Mitteilung erfolgen soll.

(4) Die Aufsichtsbehörde hat den Entwurf des Familienschlusses sowie die Richtigkeit und Vollständigkeit des Verzeichnisses (Abs. 2) zu prüfen. Der Antragsteller hat auf Erfordern der Aufsichtsbehörde die Richtigkeit und Vollständigkeit des Verzeichnisses durch öffentliche Urkunden oder in anderer Weise nachzuweisen. Die Aufsichtsbehörde kann von ihm auch eine eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit und Vollständigkeit des Verzeichnisses verlangen. Zur Anstellung weiterer Ermittlungen hierüber ist sie nicht verpflichtet.

(5) Die Aufsichtsbehörde soll auf eine sachgemäße Fassung des Entwurfs hinwirken. Sie soll auch darauf hinwirken, daß die Versorgungsberechtigten, die Angestellten und die sonstigen Gläubiger des Familienguts wegen ihrer Ansprüche hinreichend sichergestellt werden, sowie daß, soweit es das öffentliche Interesse erfordert, zum Familiengute gehörende Gegenstände (insbesondere Sammlungen, Büchereien, Archive) von besonderem geschichtlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Werte dauernd im Inlande bewahrt und gemeinnützige Einrichtungen erhalten werden.

(6) Bestehen gegen den Entwurf keine Bedenken, oder sind die erhobenen Bedenken beseitigt, oder kann auf ihrer Beseitigung nicht bestanden werden, so hat die Aufsichtsbehörde einen Termin zur Aufnahme des Familienschlusses (Aufnahmetermin) zu bestimmen.

§ 5.

(1) Zum Aufnahmetermin (§ 4 Abs. 6) sind die zuzuziehenden Familienmitglieder und die Familienvertretung, falls eine solche vorhanden ist, unter Mitteilung des Entwurfs zu laden. Der Aufnahmetermin ist außerdem durch den „Reichsanzeiger" öffentlich bekanntzumachen und dem Justizminister und dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten mitzuteilen; sie sind berechtigt, zu dem Termin einen Vertreter zu entsenden; § 4 Abs. 3 Halbsatz 2

gilt entsprechend. Die öffentliche Bekanntmachung hat wenigstens einen Monat vor dem Aufnahmetermin zu erfolgen. In der Bekanntmachung sind die Teilnahmeberechtigten (§ 3 Abs. 1) aufzufordern, sich bei der Aufsichtsbehörde zu melden. In den Ladungen sowie in der öffentlichen Bekanntmachung ist auf die Rechtsfolge aus § 6 Abs. 3 Satz 1 hinzuweisen.

(2) Im Aufnahmetermin ist über den Entwurf des Familienschlusses zu verhandeln und das Ergebnis der Beschlußfassung festzustellen.

(3) Die Erklärung zu dem Entwurfe des Familienschlusses kann außer in dem Aufnahmetermin in einer öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde abgegeben werden, die spätestens am Tage vor dem Aufnahmetermin der Aufsichtsbehörde einzureichen ist.

§ 6.

(1) Der Familienschluß über die Auflösung des Familienguts kommt zustande, wenn der Inhaber und die Anwärter ihm zustimmen.

(2) Zum Zustandekommen des Familienschlusses genügt es auch:

I. wenn die Hälfte der gemäß § 3 zuzuziehenden und derjenigen nicht zuzuziehenden Anwärter, die sich an der Abstimmung beteiligt haben — einschließlich der zwei nächsten Anwärter — zustimmt und die Zustimmung der Anwärter, welche die Zustimmung verweigert haben, durch die Zustimmung der Familienvertretung ersetzt wird. Fehlt eine Familienvertretung oder stehen ihrer Zuziehung erhebliche Schwierigkeiten entgegen, so kann die Aufsichtsbehörde eine Familienvertretung bestellen. Für diese Familienvertretung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Pflegschaften entsprechend. Nächste Anwärter im Sinne dieser Bestimmung sind diejenigen unbeschränkt geschäftsfähigen Anwärter, welche hinter dem Inhaber und seinen Abkömmlingen zunächst zur Nachfolge berufen sind. Nicht zuzuziehen sind dabei Anwärter, die Abkömmlinge eines bereits zugezogenen Anwärters sind. § 3 Abs. 3 gilt entsprechend;

II. wenn eine Mehrheit von drei Vierteln der Familienmitglieder zustimmt; bei der Berechnung dieser Mehrheit sind der Inhaber und die gemäß § 3 zuzuziehenden sowie diejenigen nicht zuzuziehenden Anwärter, die sich an der Abstimmung beteiligt haben, zu zählen.

(3) Die zuzuziehenden Anwärter, die besonders geladen sind, gelten als zustimmend, wenn sie keine Erklärung (§ 5 Abs. 2, 3) abgeben. Der Inhaber und der nächste Folgeberechtigte müssen in jedem Falle ausdrücklich zustimmen.

(4) Der Zustimmung von Anfall- oder Heimfallberechtigten bedarf es nur, soweit das Anfall- oder Heimfallrecht für den Fall einer gesetzlichen Auflösung des Familienguts bestimmt ist und durch den Familienschluß beeinträchtigt wird. Die Zustimmung muß in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Form erklärt werden.

§ 7.

(1) Die für das Familiengut geltenden stiftungsmäßigen Bestimmungen können durch Familienschluß geändert werden.

(2) Für den Familienschluß gelten die §§ 2 bis 6. Übersteigt die Zahl der Anwärter zehn und stimmen die fünf nächsten Anwärter (§ 6 Abs. 2 Ziffer I Satz 4 bis 6) dem Familienschlusse zu, so kann die Zustimmung der in der Nachfolgeordnung ihnen nachstehenden Anwärter durch die Zustimmung der Familienvertretung ersetzt werden. Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen über die Nachfolge zum Nachteile der nicht zugezogenen Anwärter geändert werden sollen. Über das Vorliegen dieser Voraussetzung entscheidet die Aufsichtsbehörde bei der Bestätigung (§ 9).

§ 8.

(1) Der Inhaber des Familienguts kann auf Grund eines Familienschlusses über die zum Familiengute gehörenden Gegenstände verfügen und Verpflichtungen für das Familiengut begründen. Für den Familienschluß gelten die §§ 2 bis 7.

(2) An Stelle eines Familienschlusses genügt die schriftliche Zustimmung der Familienvertretung oder mangels einer Familienvertretung der beiden nächsten Anwärter (§ 6 Abs. 2 Ziffer I Satz 4 bis 6), falls:

1. Grundstücke zu öffentlichen Zwecken, insbesondere zum Zwecke der inneren Kolonisation, veräußert oder belastet werden sollen;
2. außerordentliche Aufwendungen zur Erhaltung des Familienguts gemacht oder Mittel für eine Verbesserung aufgebracht werden sollen, die nach dem Zeugnisse der öffentlichen Kreditanstalt geeignet ist, den Wert des Familienguts dauernd zu erhöhen oder die ordnungsmäßige Bewirtschaftung nachhaltig zu fördern;
3. Steuern und andere öffentliche Abgaben, die als auf den Stamm des Vermögens gelegt anzusehen sind, entrichtet oder auf gesetzlicher Vorschrift beruhende Verpflichtungen aus dem Stamme des Vermögens erfüllt werden sollen;
4. Dienst-, Pacht- oder Mietverträge geschlossen werden sollen;
5. Verfügungen über Kapitalien (Gelder, Forderungen, Wertpapiere usw.) getroffen werden sollen, die einem wirtschaftlichen Bedürfnisse des Familienguts oder öffentlichen Zwecken dienen;
6. dem Inhaber Aufwendungen, die er zu den in Ziffer 2 und 3 genannten Zwecken gemacht hat, erstattet werden sollen. Der Inhaber kann die Erstattung dieser Aufwendungen, sofern nicht stiftungsmäßig oder hausgesetzlich ein anderes bestimmt ist, aus dem Familiengute verlangen.

(3) Die Zustimmung (Abs. 2) bedarf der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörde kann die sofortige Vollziehung der beschlossenen Maßnahmen anordnen.

(4) Fehlt es an geeigneten Anwärtern oder stehen ihrer Zuziehung erhebliche Schwierigkeiten entgegen, so kann die Aufsichtsbehörde eine Familienvertretung bestellen. § 6 Abs. 2 Ziffer I Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 9.

(1) Die Aufsichtsbehörde hat die Bestätigung (§ 2 Abs. 2, § 8 Abs. 3) zu versagen:

1. wenn durch den Familienschluß oder die Zustimmung (§ 8 Abs. 3) das Gesetz verletzt ist;
2. wenn durch die Vollziehung des Familienschlusses einzelne Familienmitglieder gegenüber anderen unbillig benachteiligt werden, es sei denn, daß sie sich ausdrücklich einverstanden erklärt haben;
3. wenn die Rechte der im § 4 Abs. 2 genannten Anfall- oder Heimfallberechtigten ohne ihre Zustimmung beeinträchtigt sind.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann die Bestätigung versagen, wenn die nach § 10 a erforderliche Genehmigung des Justizministers und des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten nicht vorliegt.

(3) Der Beschluß über die Bestätigung ist den zuzuziehenden Familienmitgliedern und den im § 4 Abs. 2 bezeichneten Anfall- und Heimfallberechtigten zuzustellen und im „Reichsanzeiger" öffentlich bekanntzumachen.

(4) Gegen den Beschluß ist die sofortige Beschwerde gegeben. Sie ist binnen einer Notfrist von zwei Monaten seit der öffentlichen Bekanntmachung bei der Aufsichtsbehörde oder bei dem Justizminister einzureichen. Über die Beschwerde entscheidet der Justizminister.

(5) Ist die Bestätigung versagt, so steht die Beschwerde dem Inhaber und dem nächsten Folgeberechtigten, den beiden nächsten Anwärtern (§ 6 Abs. 2 Ziffer I Satz 4 bis 6) und der Familienvertretung zu. Ist die Bestätigung erteilt, so steht die Beschwerde den beiden nächsten Anwärtern der Familienvertretung und denjenigen Familienmitgliedern zu, die dem Familienschlusse widersprochen haben oder die entgegen der Vorschrift des Gesetzes nicht zugezogen sind, ferner den Anfall- oder Heimfallberechtigten im Falle des Abs. 1 Ziffer 3.

(6) Ist der Familienschluß oder die Zustimmung (§ 8 Abs. 2) rechtskräftig bestätigt und genehmigt, so kann nach keiner Richtung geltendgemacht werden, daß die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllt waren.

§ 9a.

Die zur Vollziehung der auf Grund des rechtskräftig bestätigten Familienschlusses oder der rechtskräftig bestätigten Zustimmung (§ 8 Abs. 2, 3) erforderlichen Eintragungen in die öffentlichen Bücher und Register erfolgen auf Ersuchen der Aufsichtsbehörde, soweit nicht der Justizminister ein anderes bestimmt; der Justizminister kann auch nähere Bestimmungen darüber treffen, wie das Ersuchen der Aufsichtsbehörde erfolgen soll. Die Aufsichtsbehörde kann im Falle des § 10a das Grundbuchamt um Eintragung des Schutzforstvermerkes (Weinbergvermerkes) schon vor Eintritt der Rechtskraft des Familienschlusses und der Genehmigung der zuständigen Minister ersuchen.

§ 9b.

(1) Die Aufsichtsbehörde ist befugt, in Gemäßheit eines von ihr rechtskräftig bestätigten Familienschlusses zum Familiengute gehörende Wälder, Sammlungen, Archive und gemeinnützige Einrichtungen, sofern deren geschlossene Erhaltung im öffentlichen Interesse erforderlich erscheint, in eine Stiftung umzuwandeln. Die Stiftung entsteht mit der rechtskräftigen Festsetzung der Satzung durch die Aufsichtsbehörde.

(2) Bei Festsetzung der Satzung ist den Interessen des Gemeinwohls durch Anordnung entsprechender Besuchs- und Benutzungsordnungen Rechnung zu tragen.

(3) Die Festsetzung der Satzung erfolgt durch Beschluß der Aufsichtsbehörde. Gegen den Beschluß ist die sofortige Beschwerde zulässig.

(4) Sollen Wälder, bei denen die Voraussetzungen des § 10 gegeben sind, in eine Stiftung umgewandelt werden, so entsteht die Stiftung nicht vor der Genehmigung der zuständigen Minister und hat die Eintragung in die öffentlichen Bücher und Register nicht vorher zu erfolgen.

§ 9c.

(1) Mit der rechtskräftigen Bestätigung und der Genehmigung des Familienschlusses ist das Familiengut aufgelöst. Dies gilt auch dann, wenn der nach dem Familienschlusse zunächst Berufene in der Verfügung über das frühere Familiengut noch nach Art eines Vorerben beschränkt ist.

(2) Mit dem genannten Zeitpunkte gehen die Bestandteile des Familienguts auf die nach dem Familienschlusse Berufenen kraft Gesetzes über, es sei denn, daß die Berufung nur auf einzelne Gegenstände erfolgt ist.

(3) Ist in dem Familienschlusse, durch den ein Familiengut aufgelöst wird, angeordnet, daß sich die Auflösung allmählich vollziehen soll (§ 38 Abs. 1 Satz 3 der Zwangsauflösungsverordnung), so tritt die Wirkung der vorstehenden Be-

stimmungen mit dem Zeitpunkt ein, in dem das Vermögen nach Inhalt des Familienschlusses freies Eigentum wird.

§ 9d.

(1) Für die am Tage der Auflösung des Familienguts noch bestehenden Familiengutsverbindlichkeiten haften nacheinander, soweit eine bestellte dingliche Sicherheit nicht reicht, der bisherige Inhaber sowie derjenige persönlich, dem das Familiengut auf Grund des Familienschlusses angefallen ist.

(2) Die nach dem Familienschlusse Berufenen haben hinsichtlich ihrer Haftung die Stellung von Erben und, wenn ihnen nur einzelne Gegenstände zugewiesen sind, die Stellung von Vermächtnisnehmern. Die Familiengutsgläubiger haben die Stellung von Nachlaßgläubigern.

(3) Für die Verrichtungen des Nachlaßgerichts ist die Aufsichtsbehörde zuständig; diese kann die Verrichtungen des Nachlaßgerichts auf ein Amtsgericht übertragen.

§ 10.

(1) Gehört zu dem Familiengute Wald, der sich nach seiner Beschaffenheit und nach seinem Umfange zu einer nachhaltigen forstmäßigen Bewirtschaftung eignet, so ist der Inhaber verpflichtet, den Wald nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen, welche die Nachhaltigkeit der Erträge gewährleisten, zu bewirtschaften und für den Schutz und die Bewirtschaftung des Waldes durch genügend befähigte Personen ausreichende Fürsorge zu treffen. Ist das Maß der Nutzung und die Art der Bewirtschaftung des Waldbesitzes nicht durch einen ordnungsmäßigen Wirtschaftsplan festgestellt, so kann der Inhaber von der Aufsichtsbehörde aufgefordert werden, einen solchen Wirtschaftsplan aufzustellen. Kommt er dieser Aufforderung innerhalb der gestellten Frist nicht nach, so hat die Aufsichtsbehörde den Plan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan bleibt so lange maßgebend, bis er von der Aufsichtsbehörde außer Kraft gesetzt wird.

(2) Verletzt der Inhaber die Pflicht zur ordnungsmäßigen Bewirtschaftung, so hat die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung der ordnungsmäßigen Forstwirtschaft zu treffen; bei erheblicher Pflichtverletzung kann sie dem Inhaber die Verwaltung des Familienguts nach § 11 entziehen.

§ 10a.

(1) Zur Auflösung des Familienguts ist im Falle des § 10 Abs. 1 Satz 1 die Genehmigung des Justizministers und des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erforderlich. Die Genehmigung ist gegenüber der Aufsichtsbehörde zu erklären.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn in dem Familienschlusse Vorsorge getroffen ist, daß der Wald vor einer unwirtschaftlichen Zersplitterung geschützt wird und der Verfügungsberechtigte sich der Beschränkung unterwirft, daß das Maß der Nutzung und die Art der Bewirtschaftung durch einen behördlich genehmigten Wirtschaftsplan nach den anerkannten Grundsätzen einer forstmäßigen Wirtschaft festgestellt werden. Die Erfüllung der Verpflichtung ist durch Eintragung in das Grundbuch zu sichern. Auf ihre Durchführung finden die §§ 132, 133 und 135 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) entsprechende Anwendung.

(3) Zur Sicherung gegen unwirtschaftliche Zersplitterung genügt es, wenn der zu einer einheitlichen Bewirtschaftung zu erhaltende Wald im Grundbuch als ein einheitliches Grundstück eingetragen und auf dem Grundbuchblatte dieses Grundstücks vermerkt wird, daß eine Teilung oder Veräußerung nur mit Genehmigung des Justizministers und des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zulässig ist.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 finden auf die geschlossene Erhaltung von Weinbergen entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß es der Vorlegung eines Wirtschaftsplans nicht bedarf.

§ 10b.

(1) Ist die Bestätigung ohne die nach § 10a erforderliche Genehmigung erfolgt, so ist der bestätigte Familienschluß dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und dem Justizminister zuzustellen. Die genannten Minister können den Familienschluß aufheben, wenn den Erfordernissen des § 10a Abs. 2, 3 nicht genügt ist. Die Aufhebung erfolgt durch Erlaß zu Händen der Aufsichtsbehörde. Ist die Aufhebung nicht binnen vier Monaten nach der Bestätigung des Familienschlusses erfolgt, so gilt die Genehmigung aus § 10a als erteilt.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat eine etwaige Aufhebung des Familienschlusses den Beteiligten gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 bekanntzugeben. Das gleiche gilt, wenn der Familienschluß rechtskräftig bestätigt und genehmigt ist.

§ 11.

(1) Wird durch das Verhalten des Inhabers oder durch seine ungünstige Vermögenslage die Gefahr einer erheblichen Schädigung des Familienguts begründet, so kann die Aufsichtsbehörde dem Inhaber die Vermögensverwaltung des Familienguts entziehen und einem Pfleger übertragen. Sind nur einzelne Bestandteile gefährdet, so kann die Anordnung auf diese beschränkt werden. Für die Pflegschaft gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Pflegschaften entsprechend.

(2) Die Aufsichtsbehörde soll, bevor sie dem Inhaber die Verwaltung entzieht, wenn tunlich, den Inhaber und die Familienvertretung, mangels einer solchen die beiden nächsten Anwärter (§ 6 Abs. 2 Ziffer I Satz 4 bis 6), hören.

§ 12.

Die Befugnis des Inhabers, der Familienvertretung oder der am Familiengute berechtigten Familien sowie der Aufsichtsbehörden oder sonstiger Personen oder Stellen, Verfügungen und Anordnungen über das Familiengut auf Grund anderer gesetzlicher oder stiftungsmäßiger Bestimmungen zu treffen, wird durch die Vorschriften dieser Verordnung nicht berührt. Die Vorschrift des § 3 Abs. 2 gilt sinngemäß. Wird durch stiftungsmäßige Vorschriften, die einen durch Beschränkung des Kreises der zu beteiligenden Anwärter vereinfachten Familienschluß zulassen, die Zustimmung von Mitgliedern des Frauenstamms verlangt, so sind diese zuzuziehen.

§ 13.

(1) Aufsichtsbehörde im Sinne dieser Verordnung ist, sofern das Familiengut bereits der Aufsicht eines Oberlandesgerichts untersteht, dieses Oberlandesgericht, bei Thronlehen die Thronlehnskurie oder die von ihr bestimmte Behörde, im übrigen das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk das Vermögen des Familienguts ganz oder seinem Hauptbestande nach sich befindet.

(2) In Streit- oder Zweifelsfällen entscheidet der Justizminister; er kann die auf Grund dieser Verordnung oder anderer Vorschriften begründete Zuständigkeit zur Führung der Aufsicht auch abweichend vom Abs. 1 regeln und einer anderen Behörde übertragen.

(3) Die Aufsichtsbehörde hat für alle Familiengüter die im Artikel 16 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung vom 26. September 1899 (Gesetzsamml. S. 307) bezeichneten Befugnisse. Die Bestimmung des § 9a Satz 1 bleibt unberührt; Artikel 16 Abs. 2 des genannten Gesetzes gilt entsprechend; Artikel 18 wird aufgehoben.

§ 14.

Ist bis zum 1. November 1920 ein Familienschluß aufgenommen, so gelten die Bestimmungen der Verordung über Familiengüter in der Fassung vom 10. März 1919 (Gesetzsamml. S. 39).

§ 15.

Die Ausführung der Verordnung erfolgt durch den Justizminister.

§ 16.

Für die standesherrlichen Hausvermögen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Aufhebung der Standesvorrechte des Adels und die Auflösung der Hausvermögen vom 23. Juni 1920 (Gesetzsamml. S. 367) und der Verordnung über Familiengüter in der Fassung vom 10. März 1919 (Gesetzsamml. S. 39).

Berichtigungen.

1. Auf Seite 585/86 der Gesetzsammlung 1920 zu § 59 Ziffer 4 muß es heißen:

„4. die keinen Namen oder keine Angabe, aus der die Person mindestens eines Bewerbers unzweifelhaft zu erkennen ist, auch keine oder keine erkennbare Bezeichnung eines Kreiswahlvorschlags mit der Nummer aus der amtlichen Bekanntgabe und auch kein zulässiges Kennwort enthalten;"

2. Auf Seite 604 der Gesetzsammlung 1920 zu Abs. 4 Ziffer 5 muß es heißen:

„5. ...... Stimmzettel, weil sie keinen Namen oder keine Angabe, aus der die Person mindestens eines Bewerbers unzweifelhaft zu erkennen war, auch keine oder keine erkennbare Bezeichnung eines Kreiswahlvorschlags mit der Nummer aus der amtlichen Bekanntgabe und auch kein zulässiges Kennwort enthielten.
Nr. der Anlagen: ...... *)."

3. Auf Seite 18 der Gesetzsammlung 1921 zu § 47 Ziffer 4 muß es heißen:

„4. die keinen Namen oder keine Angabe, aus der die Person mindestens eines Bewerbers unzweifelhaft zu erkennen ist, auch keine oder keine erkennbare Bezeichnung eines Wahlvorschlags mit der Nummer aus der amtlichen Bekanntgabe und auch kein zulässiges Kennwort enthalten;"

4. Auf Seite 33 der Gesetzsammlung 1921 zu Abs. 2 Ziffer 5 muß es heißen:

„5. ...... Stimmzettel, weil sie keinen Namen oder keine Angabe, aus der die Person mindestens eines Bewerbers unzweifelhaft zu erkennen war, auch keine oder keine erkennbare Bezeichnung eines Wahlvorschlags mit der Nummer aus der amtlichen Bekanntgabe und auch kein zulässiges Kennwort enthielten.
Nr. der Anlagen: ...... *)."

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß der Preußischen Staatsregierung vom 8. September 1920, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Essen a. d. Ruhr, für die Herstellung von Starkstromfernleitungsanlagen einschließlich zugehöriger Stationen mit Anschlußgleisen, durch die Amtsblätter der Regierung in Köln Nr. 43 S. 400, ausgegeben am 23. Oktober 1920, und der Regierung in Düsseldorf Nr. 38 S. 378, ausgegeben am 9. Oktober 1920;

2. der Erlaß der Preußischen Staatsregierung vom 2. November 1920, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Berlin für den Bau einer 100 000-Volt-Leitung von Berlin-Friedrichsfelde (Magerviehhof) nach dem städtischen Kraftwerk Moabit in Berlin, Südufer 7—9, durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 49 S. 608, ausgegeben am 11. Dezember 1920;

3. der Erlaß der Preußischen Staatsregierung vom 20. November 1920, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die August Thyssen-Hütte, Gewerkschaft in Hamborn, für die Aufrechterhaltung des Betriebs der gewerkschaftlichen Verbindungsbahn von Bruckhausen nach Dinslaken, durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 48 S. 485, ausgegeben am 18. Dezember 1920;

4. der Erlaß der Preußischen Staatsregierung vom 29. November 1920, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Frankfurt a. O. für die Schaffung eines ordnungsmäßigen Zuganges zu dem auf dem neuen städtischen Friedhof an der Leipziger Straße befindlichen Ehrenfriedhofe für gefallene Krieger, durch das Amtsblatt der Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 50 S. 331, ausgegeben am 18. Dezember 1920.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Der Bezugspreis für die Preußische Gesetzsammlung ist vom 1. Januar 1921 ab auf 21 Mark jährlich einschließlich der gesetzlichen Zeitungsgebühr festgesetzt. Der Preis für einzelne Stücke beträgt 30 Pfennig für den Bogen, für die **Hauptsachverzeichnisse** 1806 bis 1883 50 Mark und 1884 bis 1913 26 Mark.
Bestellungen sind an die **Postanstalten** zu richten.